

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 11

Mittwoch, den 10. Juni 2015

Nummer 06

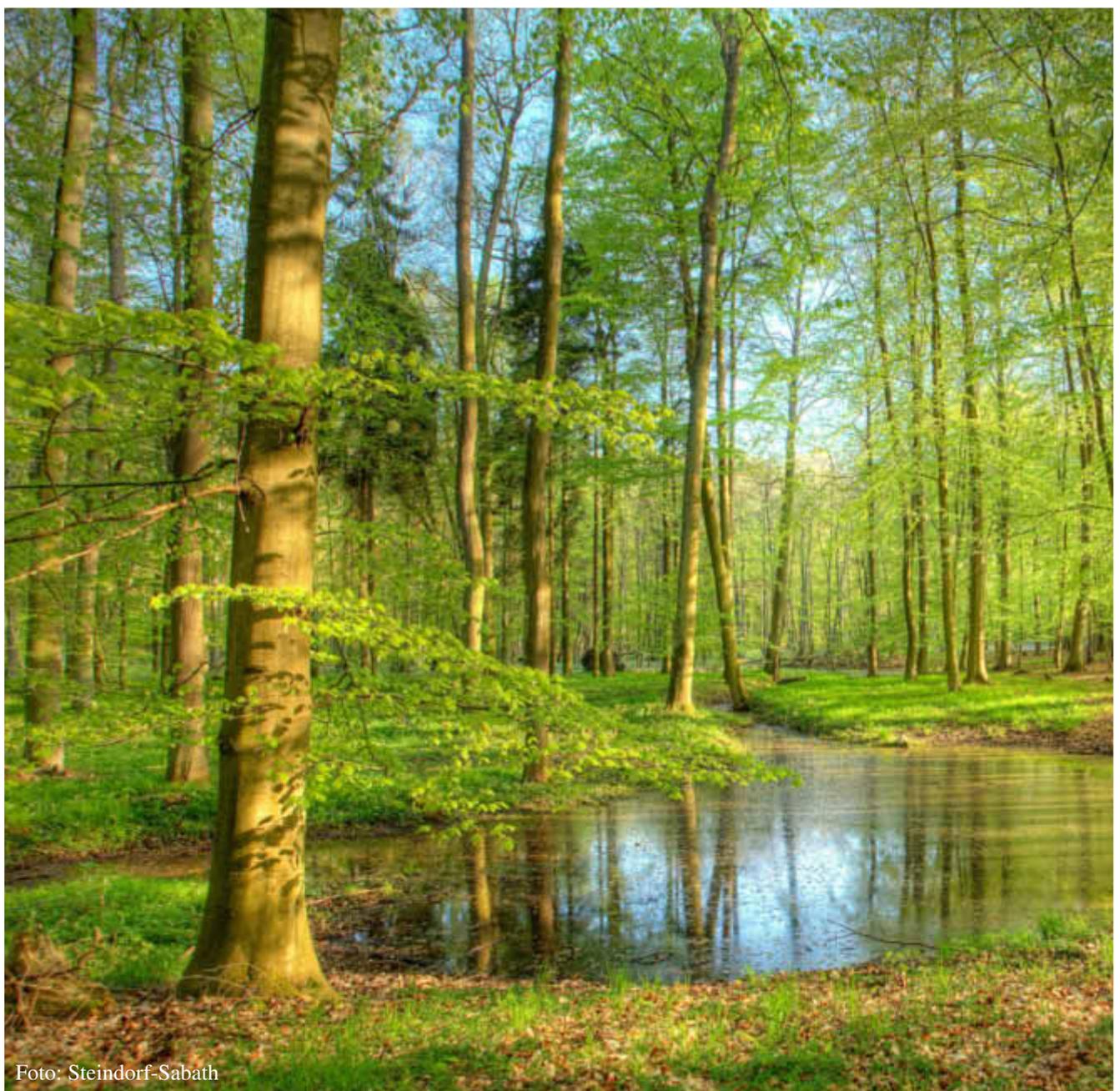


Foto: Steindorf-Sabath

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen

des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes 3
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister 3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes 4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken 4
5. Sitzungstermine 5
6. Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Gribow 5
7. Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Bürgermeisterwahl der Gemeinde Gribow 6
8. Prüfung von Grabmalen auf deren Standfestigkeit 7
9. Stellenausschreibung: Hausmeister/in 8
10. Stellenausschreibung: Politesse/Politeur 8

Bekanntmachungen und Informationen

der Gemeinden

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2015 9
2. Haushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2015 10
3. Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow 11
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 04.05.2015 12
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 21.05.2015 12
6. 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühhmannsdorf 13
7. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Lühhmannsdorf 13
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 07.05.2015 15

9. Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin 16
10. Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Murchin über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin 17
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 19.05.2015 18
12. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin 18
13. Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schmatzin 19
14. Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Schmatzin 21

Schulen und Kita

1. Mega memory®-Gedächtnistraining am Schlossgymnasium Gützkow 24
2. Kindertag in der Kita Bienenhaus 24

Wir gratulieren

- 25

Kultur und Sport

1. Erstes Sommerfest am See vom 19. - 21.6. in Gützkow 27
2. 20 Jahre Jugendfeuerwehr in Gützkow 27
3. 120 Jahre SV Gützkow 27
4. Veranstaltungen Volkssolidarität Karlsburg 28

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow 28
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen 29
3. Kirchenbote 31

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. DRK- Information 33
2. Cari-Mobil Beratung auf Rädern 33

Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes erscheint am Mittwoch, dem 08.07.2015

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 01.07.2015
 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 24.06.2015.

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
 Druckhaus WITTICH
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
 Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Amtsvorsteherin
 Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Außeramtlicher Teil: Jan Gohlke
Anzeigenteil:

Erscheinungsweise: monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt
Auflage: 6.055 Exemplare
Bezug: Amt Züssow, Dorfstr. 6
 Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/643-1

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Sprechzeiten der

Amtsvorsteherin:	Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de
Sprechzeiten in Gützkow	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)
Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr im Gemeindeforum in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr Tel. 0172 4831916, bgm.bandelin@amt-zuessow.de
Gemeinde Gribow	Stellvertreter Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 50451393 bgm.gross-kiesow@amt-zuessow.de
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindeforum in Quilow (ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache, Tel. 0176 40240402 bgm.gross-polzin@amt-zuessow.de
Stadt Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow, Tel. 0172 3111265 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Karlsburg	Thomas Kohnert	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388 bgm.karlsburg@amt-zuessow.de
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy: 0171 2445637 bgm.klein-buenzow@amt-zuessow.de
Gemeinde Lühhmannsdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhmannsdorf Tel. 038355 12918 bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de
Gemeinde Murchin	Peter Dinse	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50, Tel. 0172 3820161 bgm.murchin@amt-zuessow.de
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de

Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schlatkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoldt	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0152 25228710) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Kostenrechnung	Oliver Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Block	038355 643-338	m.block@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Martina Schlotmann	038355 643-318	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-336	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Katrin Berndt	038355 643-226	k.berndt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow, Kölzin und die Stadt Gützkow)	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

**Öffnungszeiten der Bibliothek
in Gützkow**

Tel. 038353 50622

Montag: 07:30 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 17:00 UhrDienstag: 10:15 Uhr - 12:15 Uhr und
12:45 Uhr - 15:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag: 07:30 Uhr - 10:15 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr - 13:00 Uhr

**Öffnungszeiten der Bibliothek
in Karlsburg**Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der
Gemeinde in Karlsburg**Sitzungstermine**

15.06.2015 Gemeindevertretung Groß Kiesow

25.06.2015 Gemeindevertretung Murchin

06.07.2015 Gemeindevertretung Karlsburg

Informationen: www.amt-zuessow.de

• Gremien • Sitzungskalender

Amt Züssow – Wahlleitung

**Neuwahl
der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/
des ehrenamtlichen Bürgermeisters
in der Gemeinde Gribow****Wahlbekanntmachung**

Gemäß § 45 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) gebe ich öffentlich bekannt:

Die Gemeindevertretung Gribow hat gemäß § 45 Abs. 2 LKWG M-V beschlossen, dass die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Gribow

am 06. September 2015

stattfinden wird. Nach § 3 Abs. 4 LKWG M-V findet eine eventuell notwendige Stichwahl zwei Wochen später und somit

am 20. September 2015

statt. Eine Neuwahl ist erforderlich, da der bisherige Bürgermeister von seinem Amt zurückgetreten ist.



R. Klocker
Wahlleiterin

Züssow, den 04. Juni 2015

Amt Züssow
Wahlleitung

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Gribow am 06. September 2015

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 2), fordere ich hiermit die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Gribow auf.

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl, d. h. bis spätestens zum

23. Juni 2015, 16:00 Uhr,

schriftlich einzureichen beim

**Amt Züssow
Die Wahlleiterin
Dorfstraße 6
17495 Züssow**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Gribow. Jeder zur Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Gemeinde Gribow.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wahl zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters sind die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 66 LKWG M-V zu beachten.

Wählbar sind alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Unionsbürger:

- die nach § 4 LKWG M-V in der Gemeinde wahlberechtigt sind
- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und nach § 6 Abs. 1 LKWG M-V seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Hauptwohnung haben

- nicht nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllen (§ 5 LBG M-V i. V. m. § 5 und 7 BeamStG)

Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Die Bewerber haben die Gewähr dafür zu bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Auf die Einhaltung der Vorschriften zum Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge sowie die Regelungen zu den persönlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber (§§ 15, 16, 62 und 66 LKWG M-V) wird hingewiesen.

1. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Es können auch mehrere Parteien und/ oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.
2. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.
3. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung enthalten.
4. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung "Einzelbewerber" und als Zusatz den Namen.
5. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
6. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
7. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Handelt es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag, dann müssen die Bewerberin oder Bewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.
8. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person (Einzelbewerbung) muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

9. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.

10. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindegewahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
11. Die mit den Wahlunterlagen einzureichende Bescheinigung der Wählbarkeit darf am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.
12. Wahlvorschläge sind für Parteien und Wählergruppen auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.1.3 der Anlage 5 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) und für Einzelbewerber auf dem Formblatt 5.2 der Anlage 5 zur LKWO M-V einzureichen.

Die Formblätter enthalten:

- Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren und zu Disziplinarmaßnahmen,
- Erklärung, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen,
- Erklärung zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik
- Erklärung zu einer möglichen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat Bescheinigung der Wählbarkeit
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen:
- die Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers

Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Wählbarkeitsbescheinigung - aus dem Formblatt 5.2 Seite 7 oder Formblatt 5.1.3 Seite 7 der Anlage 5 (Antrag bei der zuständigen Meldebehörde)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) - Antrag auf Ausstellung und Übersendung an die Wahlbehörde bitte rechtzeitig bei der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder für die Hauptwohnung zuständig ist, stellen (Empfehlung: spätestens zwei Wochen vor dem 75. Tag vor der Wahl)

Die Bescheinigungen dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein (§ 24 Abs. 1 LKWO M-V).

Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO

M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 14.08.2015 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 31.07.2015 (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Formblätter (Wahlvorschläge)

Alle Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Wahlbehörde des Amtes Züssow, Bürgerbüro Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung ausgegeben oder versandt (Zimmer 9, Herr Gumprecht, 038355 643111). Des Weiteren stehen die Formblätter über einen Link auf der Homepage des Amtes Züssow www.amt-zuessow.de unter dem Bereich Aktuelle Meldungen/ Wahlen 2015 bereit.


R. Klotter
Wahlleiterin

Züssow, den 04. Juni 2015

Prüfung von Grabmalen auf deren Standfestigkeit

Die diesjährige Prüfung der Standfestigkeit der Grabsteine erfolgt in der Zeit vom 15.07.2015 bis 16.07.2015 auf allen kommunalen Friedhöfen im Bereich des Amtes Züssow.

Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden mit einem Warnaufkleber versehen. Die Nutzungsberechtigten erhalten, soweit bekannt, zudem eine Aufforderung, die Standsicherheit des Grabmals wiederherstellen zu lassen. Der Gemeinde ist anschließend der Nachweis zu erbringen.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der Nutzungsberechtigte für Schäden, die beispielsweise durch das Umfallen von Grabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, voll haftet.

Kontakt: Frau Eberhardt (Tel. 038355 643 229)
Anschrift: Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Stellenausschreibung

Das - **AMT ZÜSSOW** - schreibt zum **01.01.2016** für die Grundschule und für das Bürgerbüro in Züssow die Stelle eines

Hausmeisters (w/m)

in Vollzeit unbefristet aus.

Der/die Stelleninhaber/in übt folgende Tätigkeiten aus:

- Selbständiges Erkennen von Schäden und Mängeln in und an den Gebäuden
- Durchführung von Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Überwachung von Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten durch Firmen
- Überwachung der Vertragserfüllung der Reinigungsarbeiten in den Gebäuden durch die beauftragen Firmen
- Sauberhaltung, Pflege und Unterhaltung der Grundstücke und der Außenanlagen
- Winterdienst auf den Grundstücken und den dazugehörigen Anliegerflächen
- Schließdienst/Kontrollgänge
- Bedienung der Heizungsanlagen
- Beleuchtung der Gebäude und der öffentlich zugänglichen Grundstücksteile
- Betreuung von Schulsporeinrichtungen
- Herrichtung von Räumen für Veranstaltungen
- Botengänge
- Entgegennahme von Lieferungen

Die Arbeitszeit umfasst i. d. R. für die Grundschule Züssow 30 Stunden und für das Bürgerbüro Züssow 10 Stunden in der Woche. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 3 TVöD.

Voraussetzungen sind:

- Erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung und Berufserfahrungen in einem handwerklichen bzw. technischen Beruf
- Gute handwerkliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie gutes technisches Verständnis
- Fähigkeit zur selbständigen Arbeit nach eigener Planung
- Erfahrung in der selbständigen Ausführung von Arbeiten
- Hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Eigeninitiative
- Kontaktfreudigkeit und organisatorische Fähigkeiten
- Fähigkeit, sich gut auf Grundschüler (Klasse 1 - 4) einzustellen
- Bereitschaft, Dienst auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zu leisten
- Erfahrungen im Umgang mit technischen Geräten und Maschinen im Kommunalbereich
- Fahrerlaubnis für PKW (Klasse B/BE)

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 30.06.2015** (Posteingang beim Amt) unter dem Kennwort: Stellenausschreibung Hausmeister an:

Amt Züssow
Personalabteilung
Dorfstraße 06
17495 Züssow

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Stellenausschreibung

Das - **AMT ZÜSSOW** -

schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Politesse/Politeur

unbefristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von zunächst 5 Stunden aus.

Der/die Stelleninhaber/in übt folgende Tätigkeiten aus:

- Feststellen von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr und Entscheidung über Erteilung von kostenpflichtigen oder mündlichen Verwarnungen
- Einleiten und Durchführen von Ersatzvornahmen auf der Grundlage des SOG M-V zur Abwehr von Gefahren, welche von ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen ausgehen
- Durchführung von Sicherheitskontrollen der ordnungswidrig auffallenden Fahrzeuge im ruhenden Straßenverkehr
- Innendiensttätigkeiten u. a. die Erstellung von Begründungen im Rahmen der weiteren Vorgangsverfolgung, Zeugenaussagen vor Gericht
- Auskünfte zu rechtlichen Fragen und Problemen der Bürger, Weiterleiten von Hinweisen

Voraussetzungen sind:

- allgemeine Kenntnisse im Straßenverkehrsrecht
- belastbare souveräne Persönlichkeit mit gutem mündlichen Ausdruck, Selbstbewusstsein und Durchsetzungsvermögen
- Führerschein Klasse B und eigener PKW

Die Gestaltung der Arbeitszeit erfolgt flexibel, auch abends und an Samstagen.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 30.06.2015** (Posteingang beim Amt) unter dem Kennwort: Stellenausschreibung Politesse/Politeur an:

Amt Züssow
Personalabteilung
Dorfstraße 06
17495 Züssow

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Haushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.02.2015 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.05.2015 - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

- | | |
|---|---------------|
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 993.500 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.354.900 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | -361.400 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

der Saldo der außerordentlichen

Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR

c)

das Jahresergebnis vor Veränderung

- | | |
|---|--------------|
| der Rücklagen auf | -361.400 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | -361.400 EUR |

2. im Finanzhaushalt

- | | |
|---|---------------|
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 980.400 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 1.215.000 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -234.600 EUR |
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 37.700 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 104.700 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -67.000 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.594.900 EUR |
| die Auszahlungen aus | |

Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.293.300 EUR
festgesetzt.	301.600 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 65.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 96.900 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	4.441.726,73 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	4.355.318,12 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	4.268.909,51 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
- Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.05.2015 erteilt.

Bandelin, den 28.05.2015



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 06.05.2015 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 09.06.2015 bis 16.06.2015 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus. Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.05.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.06.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 06./2015.

Bandelin, den 28.05.2015



Stadt Gützkow

Haushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.2015 - und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 11.05.2015 - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.042.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.534.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-491.800 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.300 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-8.300 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-500.100 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-500.100 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.973.900 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.937.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	36.000 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	500.600 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	420.600 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	80.000 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.233.100 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.349.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-116.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne

Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt auf

879.300 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	14.337.335,94 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	13.804.443,13 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	13.271.550,32 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 11.05.2015 erteilt.

Der Kassenkredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde auf 757.000,00 EUR festgesetzt.

Gützkow, den 28.05.2015


Bürgermeisterin

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47

Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 11.05.2015 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 09.06.2015 bis 16.06.2015 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Zietzen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 29.05.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.06.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2015.

Gützkow, den 28.05.2015


Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Gützkow über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow

i. V. m. Bebauungsplan Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee

Geltungsbereich gemäß beigefügtem Übersichtsplan:

Gemarkung	Gützkow
Flur	4
Flurstücke	18/1, 19/1, 20/1, 20/2, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 24/1 und 27/1
Flur	5
Flurstücke	231/1, 231/2, 232 und 234

Einfahrtsbereich über die Straße „Zum Kosenowsee“ und den Fährdamm:

Flur	3
Flurstück	46 teilw.
Flur	5
Flurstücke	224 teilw., 225 teilw. und 278/1 teilw.

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Gützkow unmittelbar am Kosenowsee.

Es wird im Norden durch die Straße „Zum Kosenowsee“, im Osten durch den Kosenowsee, im Süden durch Ackerflächen und im Westen durch den Fährdamm begrenzt.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Seeperle, Mehrzweckhalle und Caravan-Campingplatz“ am Kosenowsee.

Die Genehmigung für die von der Stadtvertretung Gützkow in der Sitzung am 11.12.2014 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern - Greifswald vom 27.04.2015, Az.: 01218-15-40, mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Auflagen wurden erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow wird mit Ablauf des 10.06.2015 wirksam.

Jedermann kann die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gützkow und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 5 (5) BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr und
donnerstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr und
freitags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stadt Götzow, den 26.05.2015



Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.05.2015

Öffentlicher Teil:

Verzicht auf Kommunalisierungsantrag

Die Gemeindevertretung von Karlsburg beschließt einen Antrag auf Zuordnung bzgl. des Fahrweges, gelegen auf

dem Flurstück 201 in der Flur 10 Gemarkung Karlsburg, erst zu stellen, wenn bzgl. der Übernahme der Pflege- und Unterhaltung des Weges ein Vertrag mit der Gemeinde Klein Bünzow abgeschlossen wurde.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss Auftragsvergabe - Dachrinne Kapelle Karlsburg
- Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Pflanzung von 2 Bäumen auf dem Gebiet der Gemeinde Karlsburg
- Einstellung eines Arbeitnehmers auf geringfügiger Basis zur Erstellung eines Baumkatasters

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.05.2015

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Jürgens, Karl
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Klein Bünzow“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss zur Auftragsvergabe
 - Einbau eines 100 cbm Erdtankbehälters als Löschwasserentnahmestelle
- Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 163.261,54 EUR zum 30.04.2015
- Kündigung des Winterdienstvertrages
- Grundstücksverkauf - bebautes Grundstück in Salchow

Gemeinde Lühmannsdorf

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.03.2015 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 29.03.2012, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf vom 08.05.2014 wird wie folgt geändert:

In § 5 **Bürgermeister** erhält Absatz 1 Nr. 1 folgenden Wortlaut:

1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR der Leistungsrate.

In § 5 **Bürgermeister** wird als Absatz 6 eingefügt:

- (6) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung zur Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB auf die Bürgermeisterin in Abstimmung mit den stellvertretenden Bürgermeistern. Die Bürgermeisterin informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lühmannsdorf, den 13.05.2015



E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 09.04.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 13.05.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.06.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße

entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Lühmannsdorf, den 13.05.2015

E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lühmannsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.03.2015 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühmannsdorf erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getö-

teten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| - für den 1. Hund | 30,00 EUR |
| - für den 2. Hund | 35,00 EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 40,00 EUR |

Die Steuer für gefährliche Hunde gemäß § 2 der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg Vorpommern (HundehVO M-V) beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| - für den 1. gefährlichen Hund | 500,00 EUR |
| - für den 2. gefährlichen Hund | 750,00 EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.000,00 EUR |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
7. Bei Übernahme von Fundhunden wird dem neuen Tierhalter auf Antrag eine Steuerbefreiung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewährt.

§ 7

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen (Luftlinie)
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten

werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 06.09.93 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Nachweise vorzulegen und Verpflichtungen einzuhalten:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn Der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache angemeldet hat.

§ 12

Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, unter folgenden Angaben anzuzeigen:

1. Name des Hundehalters
2. Alter des Tieres
3. Hunderasse
4. Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für die Dauer der Haltung gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom 17.06.1996 außer Kraft.

Lühmannsdorf, den 28.04.2015



E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 01.06.2015.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 01.06.2015.

Veröffentlichung einer Textfassung am 10.06.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Lühmannsdorf, den 28.04.2015

E. Hall

E. Hall

Bürgermeisterin

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.05.2015

Öffentlicher Teil:

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Murchin

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	1

Beschluss der Gemeinde Murchin über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstückserwerb in der Ortslage Pinnow-Teilfläche Plattenweg zur Siedlung am See

- Annahme einer Spende
- Grundstücksverkauf in Murchin - abgelehnter Beschluss
- Grundstücksverkauf in Murchin/Lentschow Flur 5 - abgelehnter Beschluss
- Befristete Einstellung eines Arbeiters zur Urlaubsvertretung des Gemeindearbeiters
- Pachtvertrag Pinnower See

Bekanntmachung eines Beschlusses

Beschluss über die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin i. V. m. dem Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin

Veranlassung und Ziele der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin

Die Gemeinden Murchin verfügt seit dem 06.02.2002 über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin ist eine 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin erforderlich.

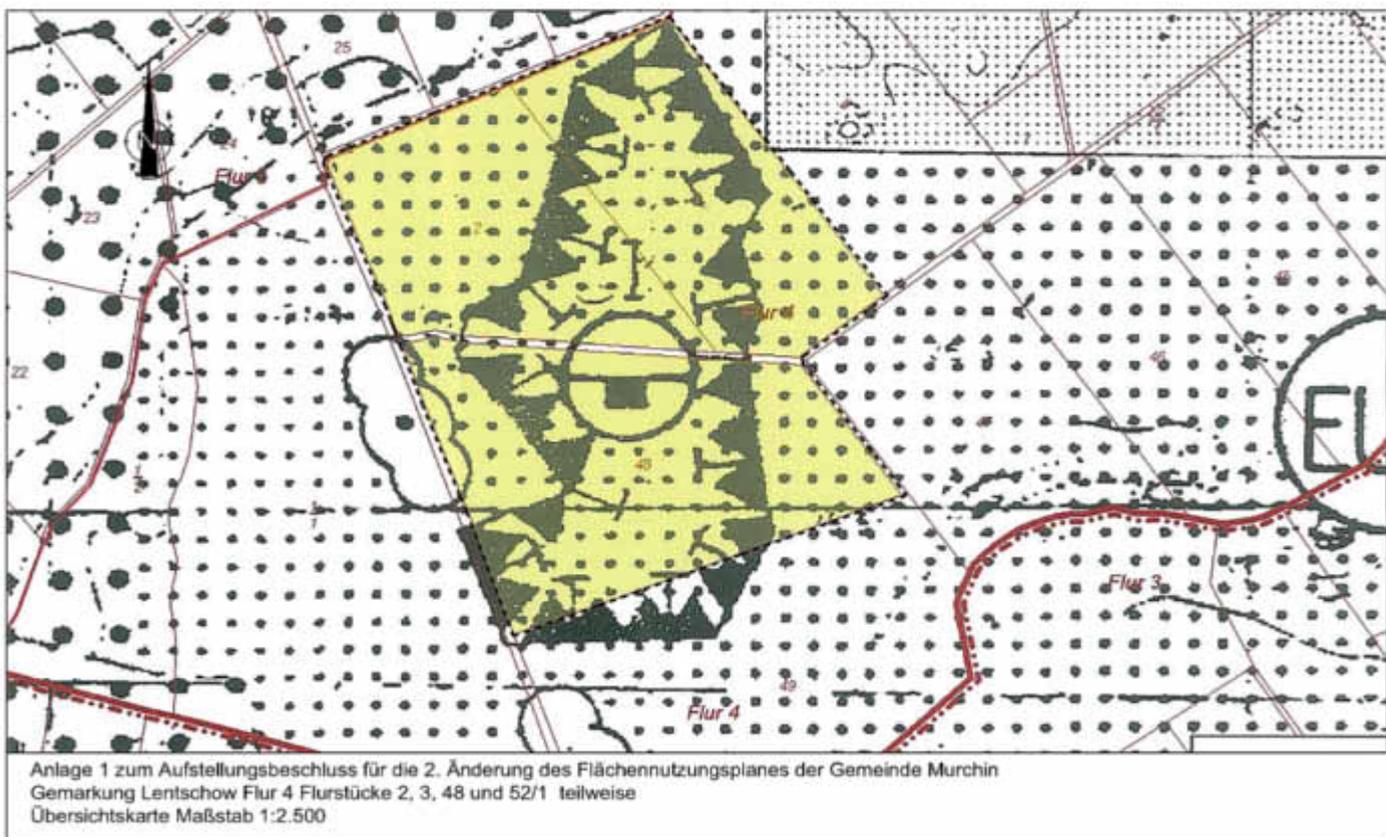
Für das in der Übersichtskarte der Anlage 1 abgegrenzte Gebiet (ehemaligen Bergwerksfeld Tagebau Lentschow) ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Bisher als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft dargestellte Flächen sollen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen werden, da die bergbauliche Nutzung beendet ist.

Das Ansiedlungsvorhaben bedarf bauleitplanerischer Maßnahmen, sowohl auf Ebene des Flächennutzungsplans als auch in der verbindlichen Bauleitplanung.

Um das Vorhaben planungsrechtlich zu sichern ist die Ausweisung eines Sondergebietes vorgesehen. Dies bedarf bereits im Flächennutzungsplan einer konkreten Darstellung, die dieses Änderungsverfahren erforderlich macht. Dem folgen soll im Parallelverfahren die Aufstellung eines Bebauungsplans, der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

1. Für das in der Anlage gekennzeichnete Plangebiet soll die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertreter-sitzung erfolgen.
3. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
4. Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag detailliert festgeschrieben.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 1



Bekanntmachung eines Beschlusses

Beschluss der Gemeinde Murchin über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin

Begründung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Murchin ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft, Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft dargestellt. Die bergbauliche Nutzung ist beendet. Für die beabsichtigte Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Darstellung eines Sondergebietes und somit eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren notwendig.

Die EnoRS GmbH hat die Flächen erworben, um auf dem Standort eine Photovoltaikanlage zu errichten. Zur Realisierung des Bauvorhabens ist die planungsrechtliche Sicherstellung der Nutzung durch ein Bebauungsplanverfahren notwendig.

Planungsziele sind:

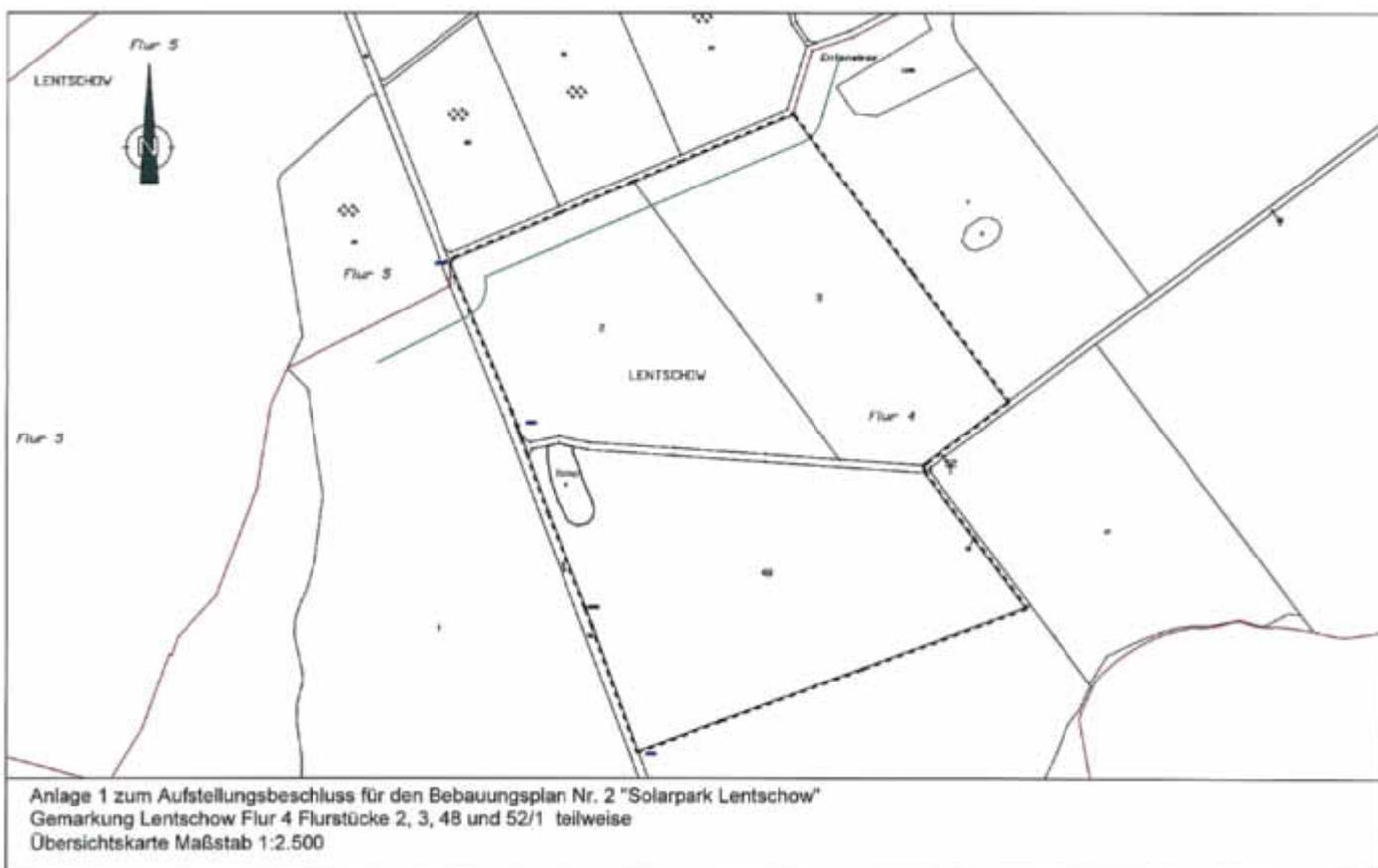
- Sicherung der Energieversorgung
- Nutzung regenerativer Energien

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 15,2 ha. Es ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festzusetzen. Die vorhandenen Biotop (Nr. 09405 - permanentes Kleingewässer, Phragmites-Röhricht; Typha-Röhricht; Gehölz) ist zu erhalten. Die im Norden angrenzende Waldfläche ist zu beachten (30 m - Waldabstand).

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht zusammenzufassen, welcher Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes wird.

1. Für das im beiliegenden Flurkartenauszug gekennzeichnete Gebiet mit einer Größe von 15,2 ha in der Gemarkung Lentschow Flur 4 Flurstücke 2, 3, 48 und 52/1 (tlw.), beschließt die Gemeinde Murchin die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ der Gemeinde Murchin
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung einer Photovoltaikanlage im Außenbereich von Lentschow geschaffen werden.
3. Die Planung wird nach §§ 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer Gemeindevertreter-sitzung erfolgen.
4. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Murchin ist zu ändern und den Zielen des B-Planes Nr. 2 anzupassen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren).
5. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
6. Alle im Zusammenhang mit der Planung, Erschließung und Bebauung des Gebietes entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag detailliert festgeschrieben.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 3
Enthaltungen: 1



Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.05.2015

Öffentlicher Teil:

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schmatzin“.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11403.000/0821.9000 (sonstiges - Schredder)

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.700,00 EUR auf der Kostenstelle/SK 11403.000/0821.9000.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 3
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil:

- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Schmatzin - Parkgrundstück
- Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 61.694,06 EUR zum 30.04.2015
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumfällungen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V 2013, 5. 512) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 26.02.2015 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 27.11.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 27.05.2013 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Entschädigungen erhält folgenden Wortlaut:

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 84,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 42,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Sie erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

(4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Schmatzin, den 19.05.2015


Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde ent-

sprechend § 5 KV M-V am 05.06.2015. Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 05.06.2015. Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2015 am 10.06.2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schmatzin, den 02.06.2015



Dr. Ingrid
Bürgermeister

Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO) vom 25. Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1.118), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schmatzin vom 19.05.2015 folgende Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Schmatzin erlassen:

§ 1

Stundung von Ansprüchen

(1) Die Stundung von Ansprüchen ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Dazu zählt auch die Gewährung von Teilzahlungen, außer im Rahmen der Vollstreckung.

(2) Ansprüche der Gemeinde Schmatzin können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch insgesamt durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine fristgerechte Einziehung der Forderung dieses bewirken würde. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten nicht eingehalten wird. Eine Stundung erfolgt nicht, wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

(3) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.

(4) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist Stundungszinsen zu erheben.

- Die Höhe des Zinssatzes richtet sich für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben nach § 234 ff. Abgabenordnung (0,5 % für jeden vollen Monat; § 238 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

- Für alle anderen Forderungen der Gemeinde werden Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung erhoben, soweit nicht in speziellen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.

Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder wenn der Zinsanspruch sich auf nicht mehr als 10 Euro belaufen würde.

(5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden. Zur Stundung und Zinssenkung sind ermächtigt:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 €
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00 €
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00

(6) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere, wenn sie 2.500,00 € übersteigen und die Ansprüchen länger als 2 Jahre gestundet werden.

(7) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen. Eine Stundung in Form von Ratenzahlung kann höchstens für die Dauer von 5 Jahren gewährt werden.

§ 2

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Es handelt sich um eine verwaltungsinterne Maßnahme, die nicht zum Erlöschen des Anspruches führt und keine Auswirkung auf die Fälligkeit der Forderung hat. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Durch die Niederschlagung wird die Verjährung nicht unterbrochen, auch wenn die Niederschlagung dem Schuldner mitgeteilt wird.

(2) Ansprüche der Gemeinde dürfen befristet niedergeschlagen werden, wenn die Vollstreckung vorübergehend keinen Erfolg haben würde und die Voraussetzungen für eine Stundung nicht vorliegen.

(3) Ansprüche dürfen unbefristet niedergeschlagen werden und sind auszubuchen, wenn feststeht, dass mit einer künftigen Realisierung der Ansprüche mit größter Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit nicht mehr zu rechnen ist, zum Beispiel nach Ausschöpfung aller Vollstreckungsmaßnahmen hat die Überprüfung der Vermögensverhältnisse ergeben, dass Vollstreckungsmaßnahmen auch in Zukunft keinen Erfolg haben werden, spätestens zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung, im Falle der Nachlassinsolvenz oder der aufgelösten Gesellschaft ohne Haftungsschuldner,

- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist, Aufenthaltsermittlungen erfolglos geblieben sind und im Übrigen auch keine Vollstreckungsmaßnahmen bestehen,
- wenn der Schuldner verstorben ist und keine Erbmasse hinterlässt,
- wenn die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.

(4) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von der Fachbereichsleiterin Finanzen bis 500,00 €
2. vom Bürgermeister bis 2.500,00
3. von der Gemeindevertretung über 2.500,00 €

(5) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Fachbereich Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angabe:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3

Erlass von Ansprüchen

- (1) Ein Erlass ist der Verzicht auf einen Anspruch.
- (2) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt. Das Gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (4) Ansprüche können nur von der Gemeindevertretung erlassen werden.

§ 4

Aussetzung der Vollziehung

- (1) Aussetzung der Vollziehung ist die Zurückstellung des Vollzugs bzw. der Vollstreckung eines Verwaltungsaktes. Sie bezieht sich im Rahmen dieser Satzung auf Verwaltungsakte, die eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzen.
- (2) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich - rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen, wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- (3) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie wird bis auf jederzeitigen Widerruf angeordnet.
1. Die Vollziehung von öffentlichen Abgaben kann ohne Antrag ausgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel Gebrauch gemacht, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist, der Abhilfebescheid

aber voraussichtlich nicht vor Fälligkeit der geforderten Abgabe ergeht.

2. Die Vollziehung soll auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
 - ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
 - die Vollziehung für die Betroffene oder den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
3. Die Aussetzung der Vollziehung wegen unbilliger Härte ist zu versagen, wenn der Rechtsbehelf offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (4) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet wäre.
- (5) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung, Aussetzungszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (6) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Fachbereichsleiter des zuständigen Fachbereiches mit Zustimmung des Leitenden Verwaltungsbeamten unabhängig von der Art und Höhe des Anspruchs.

§ 5

Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich - rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Gemeinde Schmatzin, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde Schmatzin“ vom 10.10.1996 außer Kraft.

Erlassen am 05.06.2015
 Dr. Ingrid
 Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 05.06.2015. Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 05.06.2015. Veröffentlichung einer Textfassung am 10.06.2015 im Züssower Amtsblatt Nr. 06/2015.

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Schatzkin, den 22.06.2015



Dr. Bernd
Bürgermeister

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Schmatzin

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmatzin am 19.05.2015 folgende Geschäftsordnung:

Inhalt der Geschäftsordnung**1. Sitzungen der Gemeindevertretung**

- § 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Medien
- § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
- § 5 Tagesordnung

2. Verhandlungsordnung

- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

3. Beschlussfassung und Niederschrift

- § 9 Ablauf der Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Niederschrift

4. Ordnungsbestimmungen

- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

5. Ausschüsse

- § 14 Ausschussarbeit

6. Schlussbestimmungen

- § 15 Datenschutz
- § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 17 Sprachformen
- § 18 Inkrafttreten

1. Sitzungen der Gemeindevertretung**§ 1****Sitzungen der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzu beziehen. Die schriftliche Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten.

Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

§ 2**Teilnahme**

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

§ 3**Medien**

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

§ 4**Beschlussvorlagen und Anträge**

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

§ 5**Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

2. Verhandlungsordnung**§ 6****Sitzungsablauf**

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31 (3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

§ 7**Worterteilung**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 8**Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- l) Antrag auf geheime Wahl
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

3. Beschlussfassung und Niederschrift**§ 9****Ablauf der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag oder die Beschlussvorlage zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 10**Wahlen**

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 2 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel: „Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag multipliziert mit der Anzahl der zu vergebenen Sitze und dann dividiert durch die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
- g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung
- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
- j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
- l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
- n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung

(2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

4. Ordnungsbestimmungen

§ 12

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen

vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertretungsmitglieder, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind im Sitzungsraum nicht gestattet.

5. Ausschüsse

§ 14

Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschuss-Sitzung ein Ausschussmitglied als Protokollant bestimmt.

Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(4) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

§ 15

Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

§ 16

Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17

Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Schmatzin, den 02.06.2015

Dr. Brandt
Bürgermeister



Schulen

Schlossgymnasium Gützkow

Mega memory®-Gedächtnistraining am Schlossgymnasium Gützkow

Das Schlossgymnasium Gützkow führt am 16. Juni 2015 einen Projekttag der besonderen Art durch. Der renommierte Schweizer Gedächtnistrainer Gregor Staub zeigt Schülern und Lehrkräften in mehreren Gedächtnistraining-Veranstaltungen, wie man mit der Methode des mega memory® äußerst effektiv lernt. Mega memory® ist ein Verfahren, mit dem man sich Informationen schneller, sicherer und länger merken kann. Sie basiert auf der altgriechischen MNEMO-Technik, führt i.d.R. schnell zum Erfolg und macht in der Anwendung viel Spaß.

In einem öffentlichen Vortrag, 19:00 Uhr - 21:00 Uhr, wird allen interessierten gegenwärtigen und zukünftigen Eltern unseres Schlossgymnasiums die Möglichkeit geboten, die Methoden von Megamemory® selbst kennen zu lernen und ihr Gedächtnis zu verbessern.

A. Bandlow

Oberstufenkoordinatorin

Kitanachrichten



Kindertag in Groß Kiesow

Unser Kinderfest am 31.5.2015 war ein voller Erfolg.

Wir danken allen Sponsoren, Organisatoren und fleißigen Helfern, die zum Gelingen beigetragen haben.

Unsere aktiven Sportler eröffneten den Nachmittag mit 2 Fußballspielen

- C-Jugend gegen die Männermannschaft
- E-Jugend gegen die Eltern

Neben einer freien Auswahl an der Tombola, Spaß auf der Hüpfburg und Kreativität beim Basteln, konnte sich der Nachwuchs auch bei ersten Brandschutz- und Kübelspritzübungen ausprobieren.

Beim Ponyreiten, Torwandschießen und Kinderschminken war der Andrang besonders groß.



Natürlich war auch für das leibliche Wohl, mit Getränken, Kuchen, Bratwurst und Eis ausreichend gesorgt. Musikalisch unterstützte uns an diesem Nachmittag DJ Ricardo.

Wir sagen Allen ein großes Dankeschön und freuen uns auf das nächste gemeinsame Fest.

Die Sportler des SG Traktor Groß Kiesow

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Sanz und Groß Kiesow

Die Erzieherinnen der Kita „Bienenhaus“

Kulturnachrichten

Erstes Sommerfest am See vom 19. - 21.6. in Gützkow:

Karussells, Musik und Spaß für Groß und Klein

Jede Menge Spaß mit großen und kleinen Karussells, ein buntes Bühnenprogramm und Partylaune bis in die Nacht erwartet die Gützkower und ihre Gäste vom 19. bis 21. Juni 2015 beim Ersten Sommerfest am Kosenowsee. Die Freilichtbühne, die Promenade am See und die Badeanstalt verwandeln sich rund um die Sommersonnenwende in eine Festmeile. Der Eintritt ist kostenlos.

Riesenrad, Auto-Scooter, Crepes, Cocktail-Bar & Co

So etwas gab es in Gützkow noch nie: Erstmals wird ein Riesenrad am See seine Runden drehen. Der „Break-Dancer“ sorgt bei den Großen für ein Kribbeln in der Magengegend. Auch der „Auto-Scooter“ wird nicht fehlen. Auf die kleinen Gäste warten ein Kinderkarussell und eine Hüpfburg. Hoch hinaus geht es mit dem Bungee-Springer. Außerdem kann man an zahlreichen Spiel- und Schießbuden sein Glück versuchen. Für Hungerige und Durstige gibt es an diversen Ständen eine große Auswahl an Speisen und Getränken.

Der Schaustellermarkt öffnet an allen drei Tagen ab 11 Uhr seine Tore, am Sonntag startet das Fest mit einem Frühschoppen und dem „Blasorchester Gützkow“.

Country, Soul & Schlager

Auf der Freilichtbühne wird an allen Tagen ab dem Nachmittag bis in den Abend ein abwechslungsreiches Show- und Unterhaltungsprogramm geboten. Die Akustik-Soul Band „Nervling“, das Schlager-Duo „Schlagergold“, der Shanty-Chor „Saalhund“, Two Country Men und eine TOP 40 Band sorgen für Stimmung. Sowohl am Freitag- als auch am Samstagabend startet gegen 21 Uhr die große Party- und Tanznacht am See.

Lichterkorso & musikalisches Höhenfeuerwerk

Ein herrliches Bild wird sich den Gästen bieten, wenn am Freitagabend (23 Uhr) ein Kerzen- und Lichterkorso des Gützkower Kanuvereins den See romantisch erleuchten lässt und sich anschließend ein Höhenfeuerwerk mit musikalischer Untermalung auf der Wasseroberfläche spiegelt. Eingebettet in das Sommerfest findet am Samstag der Tag der Vereine statt. Unter anderem wird das Musikprogramm durch die Gützkower Band „Pampa all Stars“ bereichert. Auch die Line-Dancer „Fire Heels“ aus Gützkow und Jarmen präsentieren unter Leitung von Anke Glawe ihr Können.

Veranstaltet wird das Gützkower Sommerfest am See durch Sund Event (UG), Thomas Holtz, aus Stralsund.

20 Jahre Jugendfeuerwehr Gützkow

Seit 1995 existiert die Jugendfeuerwehr der Stadt Gützkow. Diesen Anlass wollen wir nutzen, um mit Gästen am 27.06.2015 zu feiern. Wir laden Sie dazu recht herzlich auf die Festwiese in Gützkow in der Maschowstrasse ein. Um 10 Uhr startet ein feierlicher Ummarsch auf dem Baron-von-Lepel-Platz. Um 11 Uhr wollen wir Sie und unsere Gäste dann auf der Festwiese begrüßen. Hier gibt es auch ab 12 Uhr ein deftiges Mittagessen. Ab 12:30 Uhr plant die Jugendabteilung des THW Greifswald eine Vorführung. Für die Kleinen steht eine Hüpfburg bereit. Ihre Treffsicherheit können alle an einer Zielwand testen. Auch eine Technikschaue der Feuerwehr ist geplant. Für Interessierte sind weitere Fahrzeuge, von MZ, SR-2, K50 bis zur ETZ, ausgestellt. Insgesamt 20 Maschinen sind zu sehen. Für das leibliche Wohl ist natürlich durchgängig gesorgt. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns gemeinsam feiern möchten und freuen uns auf Ihren Besuch.

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gützkow

Text: Uwe Rieck

SV Gützkow e. V. 1895

Es war einmal ...

So fangen Märchen an, die wenigstens 100 Jahre alt sind. In Gützkow gibt es etwas, was noch älter ist und sogar der Wahrheit entspricht. Es ist die Gründung des Gützkower Sportvereins. Alles begann vor 120 Jahren mit der Gründung des Männerturnvereins. Deshalb feiert der SV Gützkow e. V. am 11. Juli 2015 dieses Jubiläum mit einer großen Sportparty im Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion unserer Stadt. (Für uns das Schönste in M/V).

Alles beginnt um 9:30 Uhr mit der Eröffnung und Begrüßung der teilnehmenden Sportler und Gäste. Dann steht auch schon das „Runde Leder“ im Mittelpunkt. Es findet ein Bambini-Turnier statt. Die B-Jugend spielt gegen eine Traditionsmannschaft des SV Gützkow und die Männermannschaft versucht gegen den neugegründeten Greifswalder Fußball-Club ein gutes Ergebnis zu erzielen. Des Weiteren wird unter den Besuchern der Stadtkegelmeister in den unterschiedlichen Altersgruppen ermittelt. An diesem Jubiläumstag wird es auch eine Bastelstraße für die Jüngsten geben. Kinderschminken, Zumba und eine Hüpfburg zählen zu den weiteren Attraktionen auf unserer Party.

Auch für das leibliche Wohl wird gesorgt sein. Ein Eiswagen, Getränke, Gegrilltes vom Rost und Schwein am Spieß gehören unter anderem dazu. Die Frauensportgruppe des SV Gützkow kümmert sich um Kaffee und den selbstgebackenen Kuchen.

Von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr gibt es Musik vom Feinsten. Sabine Amtsberg und Martin Bohnstädt singen und spielen neue und bekannte Melodien.

Den genauen Ablauf der Veranstaltung entnehmt bitte den ausgehängten Plakaten.

Noch ein Hinweis für Gäste und Besucher, die mit dem Auto anreisen: Nutzt bitte die Parkplätze am Fährdamm, am See oder auf dem neuen Markt in der Maschowstraße. In der Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße gilt das Parkverbot.

Wie Ihr seht, wollen wir so einiges auf die Beine stellen und das kostet Geld. Hier schon einmal ein riesiges Dankeschön an die vielen Sponsoren, die dem SV Gützkow diese Feier erst ermöglichen.

Also, liebe Sportfreunde und Freunde des Sports, Kalender hervorgeholt und

den 11. Juli 2015, 9.30 Uhr Sportparty SV Gützkow eingetragen! (Der Eintritt ist frei!!!)

Der SV Gützkow und Euer J, U, K und F

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



Donnerstag, 25. Juni

Grillnachmittag

bei der Freiwilligen Feuerwehr Karlsburg

Beginn: 16 Uhr

Unkostenbeitrag: 3 Euro

Alle Senioren und Mitglieder sind herzlich eingeladen!

Mittwoch, 01. Juli

Geburtstagsrunde des II. Quartals 2015 mit kleinem Programm

(auf persönliche Einladung)

Vera Barnscheidt

Kirchennachrichten

Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Einladung zur Konfirmandenzeit

„Ich war mir gar nicht sicher, ob ich zum Konfirmandenunterricht gehen sollte. Manche aus meiner Klasse wollten sich anmelden, andere nicht. Außerdem war ich mir unsicher, ob ich das zeitlich hinkriege. Aber dann wollte ich doch mitmachen, weil ich dachte: Die Konfirmation ist bestimmt ein cooles Fest. Und ich wollte auch mehr über den Glauben wissen. Ich kann nur sagen: Ich habe es nicht bereut. ‚Konfi‘ hat (meistens) Spaß gemacht und ich habe gemerkt, dass der Glaube tatsächlich was mit meinem Leben zu tun hat.“ (Eine Konfirmandin)

Vielleicht fragst du dich auch, ob du dich zum Konfirmandenunterricht anmelden sollst. Die Teilnahme am Konfirmandenunterricht ist ja heute nicht mehr selbstverständlich. Positiv gesagt: Man tut es nicht, weil alle es tun, sondern weil man es selber möchte. Viele Konfirmanden und Konfirmandinnen haben die Erfahrung gemacht: „Es lohnt sich!“ - wie die Konfirmandin oben.

In jedem Fall ist eins sicher: Wir freuen uns, wenn du am Konfirmandenunterricht teilnimmst! Im Konfirmandenunterricht entdecken wir dann gemeinsam, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben. Der Unterricht soll ermöglichen, ein eigenes „Ja“ zum christlichen Glauben zu finden. Dieses „Ja“ kann man bei der Konfirmation feierlich bekräftigen (Konfirmation heißt auf Deutsch: Bekräftigung oder Bestärkung).

Während der Konfirmandenzeit sollen die Konfirmanden und Konfirmandinnen vertraut werden mit dem Leben der Kirche. Sie sollen Gottesdienste kennen lernen und erfahren, was der Glaube mit dem Leben im Alltag zu tun hat.

Die Konfirmanden treffen sich wöchentlich immer freitags ab 17 Uhr bis ca. 19:30 Uhr (inkl. Abendessen) Der neue Kurs beginnt mit dem neuen Schuljahr am 4. September 2015 um 17 Uhr im Küsterhaus in Zarnekow. Nähere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung gibt es

am **Mittwoch, den 10. Juni 2015 um 18 Uhr in Zarnekow** (Rückfragen gern auch telefonisch über eines der Pfarrämter: Zarnekow - 038355 61430; Züssow - 038355 61513)

Wir freuen uns auf Euch!

Euer Konfi -Team

**„Das Märchen von der Prinzessin in der Suppe“
Familiengottesdienst im Festzelt mit Puppentheater
Wunderlich**

Züssower Festwiese

am Sonntag, dem 14. Juni 2015, 10:30 Uhr

Schon etwas früher als im vergangenen Jahr findet in diesem Sommer das Züssower Sommer-Open-Air statt. Unterschiedliche Vereine und Initiativen des Züssower Dorflebens laden zur Begegnung, zur Feier und zum Austausch. Die Kirchengemeinde beteiligt sich mit einem besonderen Erlebnis am Sonntag im Festzelt hinter der Schule. Dort können wir in einem Familiengottesdienst, den wir gemeinsam mit dem Puppentheater Wunderlich gestalten, der ach so feinfühliges „Prinzessin in der Suppe“ begegnen. Obwohl im Märchen von der „Prinzessin auf der Erbse“ nichts von einem Clown, einem Pastor und mitspielenden Kindern steht und auch nichts von einer Suppe, hat doch all dieses Platz darin. Kommen sie doch mit dazu und bringen Sie alle verfügbaren jungen, alten und junggebliebenen Kinder gleich mit. Für jeden ist etwas Vertrautes und etwas Neues dabei. Den Tänzern der Nacht bieten wir etwas mehr Ausschlafzeit und beginnen erst 10:30 Uhr. Anschließend besteht noch Gelegenheit zum Austausch bei Kaffee, Tee, Kuchen oder Herzhaftem vom Grill. Eintritt ist frei.

Koch - und Back - AG für Kinder

Ein selbstgemachtes Gericht schmeckt am besten! Aber wie geht das und wie sieht „schaumig gerührt“ aus und was ist eine Schaumkelle? Diesen und weiteren Fragen, die sich rund um die Küche drehen, wird in der Koch- und

Back-AG auf den Grund gegangen. Dabei wird der sorgfältige Umgang mit Lebensmitteln kennengelernt und in die Weiten der unbekannteren Küchenregeln vorgedrungen. Da gemeinsam alles leichter geht, wird in Arbeitsteilung ein leckeres Essen zubereitet. Wer gut mit anderen in der Gruppe zusammenarbeiten kann, geschickt mit seinen Händen umzugehen weiß, auf den verlass ist, wenn es ums Helfen, Aufräumen und Saubermachen geht, der ist herzlich willkommen!

Am 11. April wurde schon mal gebacken und da das so viel Spaß gemacht hat wird sich am 27. Juni im Gemeindehaus in Züssow getroffen, um einige Kuchen und Gerichte für das Erdbeerfest vorzubereiten. Natürlich wird genug da sein, um selbst zu probieren und etwas mitzunehmen!

Erdbeerfest Ranzin

„Die Erdbeere gilt als Speise der Seligen“

(Lexikon der christlichen Ikonographie)

28. Juni 2015, 14.00 Uhr Ranzin

Ein ganz besonderes Erlebnis bietet das diesjährige Erdbeerfest. Neben dem wohlschmeckenden Gaumen-

schmaus vielfältiger Erdbeergerichte aus den Küchen der Kirchengemeinde erleben wir einen besonderen Hörgenuss. Dank freundlicher Spender konnte im kalten Winter in mühevoller Kleinarbeit die Ranziner Orgel gesäubert, repariert und vervollständigt werden. Nun bietet sie wieder einen ausgewogenen Klang und präsentiert auch in sich ein neues Instrument innerhalb der eigenen musikalischen Registrierung. Gemeinsam mit dem Orgelbaumeister, Joachim Arnold aus Plau am See, stellt uns unsere Kirchenmusikerin, Gerhild Heller, die Schönheit und Vielfalt dieses Instrumentes vor und entlockt ihm nun auch Töne, die sie bisher nicht hören konnten. Gemeinsam mit dem Posaunenchor, der Freiwilligen Feuerwehr Ranzin und einem farbenfrohen Familienprogramm erleben wir - hoffentlich bei gutem Wetter - einen schönen Nachmittag in und um die Ranziner Kirche.

Mit etwas Glück können Sie auch eine der wenigen ausgezeichneten **Orgelpfeifen bei einer Auktion** zugunsten der Ranziner Kirche erstehen.

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Steinfurth	Greiffitt	Ranzin	Lüssow	Züssow	Datum
14.06.2015	2. Sonntag n. Trinitatis	Züssow: 10.30 Familiengottesdienst im Festzelt mit Puppenspiel -UH mit KiKa & im Anschluss Grillen							14.06.2015
20.06.2015	Samstag	14.00 GD zur Jubelkonfirmation in Ranzin, 16.30 GD zur Jubelkonfirmation in Lüssow und 17.30 GD zur Jubelkonfirmation mit Konzert in Züssow -CR & UH							20.06.2015
21.06.2015	3. Sonntag n. Trinitatis	Zarnekow: 10.00 GD zur Jubelkonfirmation m. AM -CR & UH mit Chor							21.06.2015
28.06.2015	4. Sonntag n. Trinitatis	Ranzin: 14.00 Erdbeerfest und feierliche Orgelvorstellung mit KiGo -UH mit Bläsern & Chor							28.06.2015
05.07.2015	5. Sonntag n. Trinitatis	Wrangelsburg: 14.00 Tauffest -CR & UH, mit Bläsern und Chören							05.07.2015
10.07.2015	Freitag	Lühmannsdorf: 15.00 GD zum Kita - Abschluss -CR & UH							10.07.2015

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Meinungsfindungsprozess á la ‚Ich weiß, dass ich nichts weiß!‘

Früher - und das ist noch gar nicht lange her - da habe ich immer mit Nachdruck die Auffassung vertreten, jede/jeder solle eigentlich zu jedem Thema möglichst eine eigne Meinung haben! Und diese entsprechend auch laut äußern dürfen. - Das ist nicht in jedem Fall für alle Zuhörenden und Mitdenkenden ein Gewinn - auch bei Professoren nicht - aber das erscheint mir gut demokratisch, läßt uns im Denken eigenständig bleiben und verhindert hier und da definitiv besserwisserische Bevormundung.

Bei Arztbesuchen ist es für anstehende Untersuchungen und Therapien m. E. immer von Vorteil, wenn der Patient mitdenkt und eigene Körperbeobachtungen und eigene Theorien dazu äußern darf - wenn es im gegebenen Zeitrahmen bleibt. In vielen meiner Gespräche mit Menschen der unterschiedlichsten Berufe erlebe ich es, dass viele regelrechte „Halbmediziner“ geworden sind. So viel können die mir über durchzustandene OPs und Behandlungen berichten mit so viel Sachverstand, dass mich das regelrecht beeindruckt. Sie sind für einzelne Krankheiten echte Experten geworden!

Gleichzeitig erlebe ich es in hoch lebendigen Gesprächsgruppen, daß Themen aus Politik, Kultur, Sport, Unterhaltung, Geschichte, Technik o. ä. auf den „Tisch“ kommen, von

denen ich nicht den blassesten Schimmer habe! Zu echten 0% tendierend. Obwohl ich breite Interessensgebiete habe und mir viel und beinahe täglich etliche Berichte aus den verschiedensten Wissens-Disziplinen mit hohem Interesse zu Gemüte führe. Und in Gesprächen grundsätzlich viel nachfrage, um den Dingen auf den Grund zu gehen und dazu zu lernen.

Mein Eindruck wächst von Woche zu Woche: Die Themenvielfalt und Komplexität unserer Wirtschafts-, Umwelt-, Schulpolitik o. ä. oder die globale Verzahnung kleiner und großer Sachgebiete sprengt mittlerweile dermaßen die Grenzen dessen, was der/die einzelne von uns noch überschauen kann, dass ich mich regelmäßig dabei erwische mindestens zu denken: „Moment! Davon habe ich jetzt wirklich überhaupt keine Ahnung! Von diesem Themenbereich habe ich tatsächlich noch nie etwas gehört... Da muss ich mich erst ganz grundsätzlich informieren, um auch nur die erste klitzekleine Wissensstufe aus dem angesprochenen Sektor zu erreichen. Um auch nur die kleinste sachbezogene Aussage äußern zu können.“

Mal gebe ich das zu, dann und wann versuche ich auch, das Gespräch - mehr oder weniger geschickt - auf andere Themenbereiche zu lenken, über die ich genug weiß, um hier - halbwegs begründet - eine eigene Position haben zu dürfen...

Geht es Ihnen und Euch genauso? Stecken wir eventuell alle fest in einem Wissensumpf aus zigtausend Halbwissenfetzen und zigtausend Einzelfakten, die täglich auf uns einrieseln und - beim besten Willen - nicht mehr auf die Kappe zu kriegen sind?

Es ist doch einfach erstaunlich, was es alles so gibt und was darüber irgend jemand so weiß!

Nur, ob es der Menschheit auch nützt, weiß ich nicht. Noch nicht...

Darüber grübelt Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit	und?
14.06.	2. Sonntag nach Trinitatis	Rubkow	09:00	
14.06.	dito	Groß Bünzow	10:30	
14.06.	dito	Schlatkow	14:00	
21.06.	3. So. n. T.	Ziethen	10:00	
21.06.	dito	Quilow	11:15	
28.06.	4. So. n. T.	Rubkow	09:00	
28.06.	dito	Groß Bünzow	10:30	
28.06.	dito	Schlatkow	14:00	
05.07.	5. So. n. T.	Ziethen	10:00	Taufe
05.07.	dito	Quilow	11:15	

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, **15.06.2015** treffen wir uns **um 14:30 Uhr** im Rubkower Küsterhaus. Mit Kaffee und Kuchen erleben wir hoffentlich wieder ein fröhlich-lebendiges Miteinander!

Gemeindenachmittag für Ziethen u. Region

Am Montag, **29.06.2015 um 14:30 Uhr** wollen wir wieder fröhlich-gemeinschaftlich Zeit zusammen verbringen bei Kaffee und Kuchen, Liedern, Gesprächen und mehr. Im Ziethener Gemeindehaus. Thematischer Aufhänger ist die frisch startende Sommerzeit.

Kirchenchor Ziethen

Probe **montags** von **19:00 - 20:30 Uhr** im neuen Gemeindehaus in Ziethen mit Clemens Kolkwitz.

Posaunenchor & Singkreis Groß Bünzow

Jeden **Dienstag** treffen sich Bläserinnen u. Bläser **um 18:00 Uhr**, Sängerinnen u. Sänger **um 19:30 Uhr** mit Renate Parakenings auf dem Pfarrboden in Groß Bünzow zur Probe.

Flöten

Immer **donnerstags** wird mehrstimmige Flötenmusik einstudiert unter Anleitung von Renate Parakenings im Ziethener Gemeindehaus **um 16:30 Uhr**.

Konfirmandenarbeit

Die nächsten Termine werden individuell abgesprochen

.Kinderkirche

Bist Du ein Schulkind, das die 1. bis 6. Klasse besucht? Du bist herzlich eingeladen zur Kinderkirche mit Diakon Eckhard Buntrock einmal monatlich sonnabends! Wann und wo genau? Von **09:00 - 11:30 Uhr** im Gemeindehaus Ziethen. (Nun in dem mit dem schrägem Dach, das näher am Friedhof liegt!) „Wir hören Geschichten, singen, spielen und essen zusammen. Und wir feiern eine kleine Andacht.“ „Hast Du Lust dazu zu kommen?“ Das nächste Mal ist wieder **am 13.06.2015!**

Infos

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit Nachdruck! Vielfältiges Gemeindeleben benötigt nun einmal auch eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld würde uns sehr helfen! Sie können auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür schon heute!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** in Groß Bünzow 22, per handy über **0151 11118201** und per mail: gross-buenzow@pek.de

Homepage

Termine und Fakten auf dem neuesten Stand finden Sie unter: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0173 6096660	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot Zarrentin

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks-&Raiffeisenbank eG
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

12. Jhrg. Nr. 157

Juni / Juli 2015

Spruch für den Monat Juni

**Ich lasse dich nicht los,
wenn du mich nicht segnest.**

1.Mose (Genesis) 32,27

Ich glaube,
dass Gott aus allem,
auch aus dem Bösesten,
Gutes entstehen lassen kann und will.
Dafür braucht er Menschen,
die sich alle Dinge
zum Besten dienen lassen.

Ich glaube,
dass Gott uns in jeder Notlage
soviel Widerstandskraft geben will,
wie wir brauchen.

Aber er gibt sie nicht im Voraus,
damit wir uns nicht auf uns selbst,
sondern allein auf ihn verlassen.

In solchem Glauben
müsste alle Angst vor der Zukunft
überwunden sein.

Ich glaube,
dass Gott kein zeitloses Fatum ist,
sondern dass er auf aufrichtige Gebete
und verantwortliche Taten wartet
und antwortet.

Dietrich Bonhoeffer



Die kleinen Turmfalken verlassen das Rüstloch in der Kirchenmauer erst, wenn sie spüren, dass auch Unsichtbares sie trägt.

Gründe zum Jubeln



Vier Konfirmationsjubiläen wurden am Sonntag Trinitatis in Gützkow gefeiert: Das 50. (Goldene), das 60. (Diamantene), das 65. (Eiserne) und das 70. (Gnaden-Konfirmation). Vierundzwanzig Jubilarinnen und Jubilare nahmen daran teil.



Zu Pfingsten: Sechs „Ex-SoKos“ - fünf Konfirmierte.

Die Jubelgründe mögen sich zwischen in den drei Generationen, die zwischen Konfirmation und Gnadenkonfirmation liegen, unterscheiden, der Anlass - persönliche Segnung vor dem Altar - war der Gleiche. Für die Konfirmanden war am Pfingstsonntag die Freude über die Konfirmationsgeschenke sicher nicht unerheblich. Für die Jubelkonfirmanden waren die Gründe zur Freude aber vielschichtiger. Wiedersehensfreude überwog nach 50 Jahren bei den Goldenen Konfirmanden. Die Freude, dieses Jubiläum überhaupt noch zu erleben und im Kreise der Familien feiern zu dür-

fen war ein entscheidender Feiertag für die Gnadenkonfirmanden.

Wären alle in den Jubiläumsjahrgängen der hiesigen Konfirmandenregister Verzeichneten noch am Leben, gesund, Kirchenglieder, nahebei wohnend und dazu aufgelegt, wären mindestens 497 Jubilare dabei.



Gnadenkonfirmandin Ruth Kraft feierte neben dem 70. Konfirmationsjubiläum ihren 85. Geburtstag.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow1@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Glockeneinweihung



Am Pfingstmontag, beim Festgottesdienst zur Einweihung der neuen Glocke, mussten Bänke dazugestellt werden, weil die Sitzplätze in der kleinen Kapelle in Kuntzow nicht ausreichten. Ein Posaunenquartett aus Greifswald unter Leitung von Kreiskantor Wilfried Koball sorgte für festliche Kirchenmusik.

Im Anschluss hatte die Gemeinde Bandelin auf dem Dorfplatz zu Kaffee und Kuchen eingeladen.



„Orgel +...“

Zur Eröffnung dieser sommerlichen Konzertreihe wird am **Sonntag, den 14. Juni**, zu einem hochkarätigen Konzert eingeladen. Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer wird auf der Orgel eine **Barocke Bläsermusik** begleiten. Die Barocktrompeten werden geblasen von **Prof. Friedemann Immer**, (Amsterdam/Köln), **Immanuel Musäus** (Greifswald) und **Christoph Tiede** (Altenhagen). Pauke spielt **Frank Hiesler** (SH).

Am **Sonntag, den 28.Juni**, erklingt neben der **Orgelmusik** die bezaubernde Stimme der dänischen **Sopranistin Anna Vaupel** (London/ Kopenhagen). Sie singt Werke aus Opern, Operetten und Musicals u.a. von W.A.Mozart und Johann Strauss. Begleitet wird sie auf **Orgel und Piano** von einem alten Bekannten, von **Per Engström**, (Malmö).

Eine Woche später, am **Sonntag, den 5.Juli**, spielt der ehemalige Gützkower Kantor **Stefan Zeitz (Orgel)** zusammen mit seiner Frau **Angela Zeitz (Querflöte)** Werke von Felix Mendelssohn Bartholdy, Franz Lachner, Johannes Brahms, Max Reger, Sigfrid Karg-Elert u.a. auf.

Musik für Horn und Orgel erklingt am **Sonntag, den 12.Juni**. **Georg Koball (Horn)** und sein Vater, Kreiskantor **Wilfried Koball (Orgel)** spielen Werke u.a. von Jan Koepsier, Georg Høeberg, Franz Strauss, Alexandre Guilmant.

Alle o.g. Konzerte finden jeweils Sonntag in der Gützkower St. Nicolai Kirche statt und beginnen um 19.30 Uhr.

Mittsommerabend

Im Gützkower Pfarrgarten findet in diesem Jahr der Mittsommerabend statt. Am Sonnabend, den 27. Juni ab 19.00 Uhr ist eingeladen, wer sich mitnehmen lassen möchte auf eine Reise durch die Zeiten. Genau 200 Jahre nach Ende der Schwedenzeit ist dieser Abend eine lebendige Spur dieser typisch skandinavischen Tradition. Mit Per Engström und Anna Vaupel werden wir wieder skandinavische Gäste begrüßen. Auch ein „alter Schwede“ sollen an diesem Abend im Pfarrgarten auftauchen. Er hat vor mehr als 200 Jahren an dieser Stelle wohl einiges zurückgelassen...

Neben einigen Liedern des Gützkower Kirchenchores, der trotz der derzeit freien Kantorenstelle weitergeübt hat, erklingt mittelalterliche Musik, die zünftig aufgeführt wird von Frank Shadan Endrekat (u.a. Nyckelharpa), seiner Frau, Reinhild Endrekat (Lyra), und Carlos (Sackpfeifen). Sie nennen sich „Urvolk“ und spielen in mittelalterlichen Kostümen ihre Musik, die trägt, tröstet, treibt und träumen lässt. Für den Fall, dass die Bankplätze nicht reichen, empfiehlt es sich, eine (Picknick-) Decke mitzubringen.

Gemeindegruppen

Mutter- / Kindgruppen

dienstags und mittwochs jeweils 9³⁰ Uhr

„Nicoläuse“

1.Kl.-stufe: dienstags 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

2.Kl.-stufe: montags 8⁴⁵-10⁰⁰ Uhr

3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: Mittwoch 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

Kirchenchor

dienstags um 19³⁰ Uhr

Sonntags-Konfirmanden

SoKo 14-16:

So., 14.6., 10³⁰ -14³⁰ Uhr

So., 5.7., fällt aus

Montagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Mo., 6.7., 16.00 Uhr

Montagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Mo., 15.6., 16.00 Uhr

Mo., 20.7., 16.00 Uhr

Frauenkreis

Di., 16.06., 14⁰⁰ Uhr

Di., 21.07., 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Di., 09.06., 14³⁰ Uhr

Mo., 13.07., 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Behrenhoff

Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 12.6.,	-	-	10.00	-	Lukas- Evangelium 16,19-31
So., 14.6., 2. So.n.Trinitatis	10.30	-	-	*	Lukas- Evangelium 14,15.16-24
So., 21.6., 3. So.n.Trinitatis	10.30	14.00	-	*	Johannes-Evangelium 14,23-27
So., 28.6., 4. So.n.Trinitatis	10.30 ⁽¹⁾	-	-	*	Johannes- Evangelium 3,1-8.9-15
So., 5.7., 5. So.n.Trinitatis	10.30 ⁽³⁾	-	-	*	Lukas- Evangelium 16,19-31
Fr., 10.7.,	-	-	10.00	-	Lukas- Evangelium 16,19-31
So., 12.7., 6. So.n.Trinitatis	10.30 ⁽²⁾	14.00	-	*	

⁽¹⁾Abendmahl ⁽²⁾Fam.-GD Schuljahresende ⁽³⁾fällt aus *Bei Bedarf kann zu den anderen Gottesdiensten abgeholt werden (Tel. 038353-251).

Bekanntmachungen - Informaitonen

DRK-Kreisverband Ostvorpommern e. V.



Servicestelle Ehrenamt

Ravelinstraße 17 Tel.: 03971 200320
 17389 Anklam Fax: 03971 240004
 www.drk-ovp.de E-Mail: servicestelle@drk-ovp.de

„Ehrenamtlich“ bedeutet bei uns:
 ohne Geld, aber nicht umsonst !

Auch Sie können dabei sein!
 Kommen Sie doch einfach mal vorbei!
 Wir würden uns freuen,
 wenn Sie bald zu uns gehören würden.
 Wir brauchen Sie!

DRK-Lehrgang für PKW-Führerschein

Die nächsten **Erste Hilfe Ausbildungen** erfordern eine Voranmeldung.

Anmeldungen und weitere Informationen unter:
 Telefon: 03834 822839 oder E-Mail: breitenausbildung@drk-ovp.de oder online: <http://www.drk-ovp.de/termine-anmeldung.html>

Spende Blut beim DRK

Die nächsten DRK-Blutspendenaktionen finden in **Anklam**: am **12. Juni 2015** in der Zeit von **14:30 bis 18:30 Uhr** im DRK-Kreisverband, Ravelinstraße 17 statt.

Blut spenden kann jeder gesunde Mensch im Alter von 18 bis 68 Jahren, Erstspender bis 60 Jahre.
Bitte Personalausweis mitbringen!



CariMobil - Beratung auf Rädern



Wir kommen zu Ihnen, sprechen mit Ihnen und unterstützen Sie bei:

- Fragen zu Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten
- Fragen zu Miete, Wohnen und Wohngeld
- Fragen des Auskommens und des Lebensunterhalts
- Fragen zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I und ALG II (Hartz IV)
- Fragen zur Erziehung, Schule und den Berufswegen Ihrer Kinder
- Fragen zu Krankheiten, Krankheitsfolgen, Rehabilitation und Pflege
- Fragen zu Einschränkungen und Behinderungen
- Fragen zu Renten, Beiträgen oder zur Sicherung im Alter
- Fragen zu Schulden, Raten und Entschuldung

Tourenplan am 15.06.

Karlsburg, Parkplatz Schulstr. 36/37	09:30 - 10:15 Uhr
Klein Bünzow, neben der Feuerwehr	10:30 - 11:15 Uhr
Schlatkow, vor der Melkerschule	12:30 - 13:15 Uhr
Ranzin, neben der Feuerwehr	13:30 - 14:15 Uhr

Wir stellen Kontakte her und beraten kostenlos sowie unbürokratisch.

Sprechen Sie uns an!

CariMobil Anklam
 Caritas Regionalzentrum
 Friedländer Straße 43, 17389 Anklam
 Mobil 0172 3176459
carimobil.anklam@caritas-vorpommern.de

